

**Protokollauszug über die Sitzung des
Gemeinderates vom 28. Februar 2018**



Anwesend: Daniel Hilti
Klaus Beck
Markus Beck
Simon Biedermann
Markus Falk
Walter Frick
Andreas Heeb
Martin Hilti
Anton Ospelt (ab 17.25 Uhr, inkl. Trakt. Nr. 31)
Jack Quaderer
Caroline Riegler
Rudolf Wachter

Entschuldigt: Alexandra Konrad-Biedermann

Beratend: -

Zeit: 17.00 - 18.20 Uhr

Ort: Gemeinderatszimmer

Sitzungs-Nr. 3

Behandelte
Geschäfte: 24 - 41

Protokoll: Uwe Richter

24 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 07. Februar 2018

Beschluss (einstimmig, 11 Anwesende)

Das Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 07. Februar 2018 wird genehmigt.

25 Anträge auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht infolge längerfristigem Wohnsitz

Ausgangslage

Laut § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, LGBl. 1960 Nr. 23, in der Fassung LGBl. 2008 Nr. 306, können Ausländer mit längerfristigem Wohnsitz im Lande Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren stellen.

Die Regierung überprüft den Antrag auf Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und hört die zuständige Gemeinde dazu an, ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Die Gesuchsteller erhalten das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

Nachstehende Personen machen Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung und stellen Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Herr Amet Arifaj, Eschner Strasse 9, Schaan
- Herr Haki Fejzi, Obergass 21, Schaan

Dem Antrag liegen bei:

- Einbürgerungsunterlagen (elektronisch)

Antrag

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zu den Einbürgerungsgesuchen und erhebt keine Einwände.

Beschluss (einstimmig, 11 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

27 Unterstützungsgesuch für die Errichtung eines Frauenarchivs

Ausgangslage

Bei der Gemeinde Schaan ist folgendes Unterstützungsgesuch des Vereins Frauen in guter Verfassung eingegangen:

Auch in Liechtenstein gehört die Frauenbewegung zu den prägendsten gesellschaftlichen Bewegungen. In Jahrzehnten haben viele Frauen Wichtiges geschaffen, als Einzelkämpferinnen und in Frauenorganisationen: 1. Die Geschichte dieser Frauen zu erhalten, erscheint uns sehr wichtig, zeugt dies doch von Respekt gegenüber unseren Müttern, Grossmüttern und Ahninnen und ihren Verdiensten. Zugleich gibt Geschichte Wurzeln, ist Gedächtnis und Beispiel für künftige Generationen, für Frauen wie Männer.

Dies bewog den Verein "Frauen in guter Verfassung" zum Projekt, ein Frauenarchiv in Liechtenstein aufzubauen. Das Archiv soll Materialien zur Frauenrechtsbewegung der Zivilgesellschaft und zum Wirken einzelner Aktivistinnen sammeln, sichern, erschliessen und zugänglich machen. Insbesondere sollen die Bestände von Vereinen, Organisationen und engagierten Privatpersonen zusammengefasst und systematisch gesammelt werden. Der Zeitpunkt bietet sich an, weil viele Materialien von Aktivistinnen der ersten Stunde sonst verloren gehen. Der Gesamtbestand wird schliesslich beim Abschluss des auf zwei Jahre angelegten Projektes dem Landesarchiv als Schenkung übergeben.

Die erste Projektphase ist abgeschlossen. Der Verein hat ein Grobkonzept erstellt, erste Vorarbeiten zur Chronologie der Vereine und deren Aktivitäten geleistet und erste Abklärungen über vorhandene Archivmaterialien bei Vereinen und Privatpersonen gemacht. Viele Archivalien sind bereits eingegangen oder wurden zugesichert.

Für die zweite Phase des systematischen Sichtens und Ordners, des Erstellens eines Archiv- und Sammlungskonzeptes sowie für die Sammlungsdokumentation und Erschliessung bedarf es professioneller Hilfe von historisch und archivwissenschaftlich geschultem Personal. Ausserdem fallen hier Kosten für die notwendige räumliche Infrastruktur und die Digitalisierung und die fachgerechte Aufbewahrung des Archivguts an.

Da wir ein kleiner Verein sind, dessen Vorstand auf ehrenamtlicher Basis arbeitet, müssen wir die Finanzen für das Projekt über Spenden generieren. Darum wenden wir uns an Sie mit der Bitte, unser Projekt, den Aufbau eines Frauenarchivs über die Frauenbewegung in Liechtenstein, mit einer Spende zu unterstützen.

Auszug aus dem Grobkonzept

Zielsetzung.

Dokumentation und Archivierung der Frauenrechtsbewegungen der Zivilgesellschaft

Das Archiv soll Materialien zur Frauenrechtsbewegung der Zivilgesellschaft und zum Wirken einzelner Aktivistinnen in Liechtenstein sammeln, sichern, erschliessen und zugänglich machen.

Die Materialien sollen damit zugänglich gemacht werden für Interessierte. Das Archiv richtet sich an Lernende, Lehrende, Forschende und Medienschaffende.

Welche Dokumente sollen gesichert werden?

Im Archiv sollen Dokumente aufbewahrt werden, welche die Geschichte der Frauenbewegungen Liechtensteins aufzeigen. Dies umfasst Dokumente aus dem Alltag, dem privaten und öffentlichen Leben, aus allen Bereichen von Arbeit und aus dem politischen und gesellschaftlichen Engagement von bekannten und unbekanntem Frauen sowie von sozialen Bewegungen.

Insbesondere sollen im Frauenarchiv die Bestände von Vereinen, Organisationen und engagierten Privatpersonen zusammengefasst und systematisch gesammelt werden. Hierzu gehören Bildmaterial und Schriftgut, Gedrucktes, Handschriftliches, visuelle und auditive Medien.

So sollen einerseits Datensätze zu Vereinen, Bewegungen und Organisationen als auch zu Einzelpersonen erstellt werden.

Im Rahmen des Projekts soll zusätzlich die Erstellung einer virtuellen Datenbank geprüft werden, über welche auf das Material zugegriffen werden kann.

Projektlaufzeit/Projektphasen

Das Projekt ist auf zwei Jahre ausgelegt

Personalressourcen

- *Der Vorstand des Vereins Frauen in guter Verfassung (FGV) hat als Steuergruppe die Projektleitung inne und begleitet inhaltlich und fachlich den Prozess.*
- *Wissenschaftliche Betreuung des Projekts durch eine Historikerin: Julia Frick*
- *Wissenschaftlicher Mitarbeiter/Praktikant (HTW Chur, Studiengang Informationswissenschaften): Ronny Vogt.*

Infrastruktur

Benötigt wird zusätzlich ein geeigneter Raum für die Zwischenlagerung des Archivmaterials nach Möglichkeit kombiniert mit einem Arbeitsplatz für die beiden wissenschaftlichen Fachkräfte. Hierfür soll bei Gemeinden und Land angefragt werden.

Schenkung an das Landesarchiv

Das Archivgut soll nach Beendigung dem Landesarchiv als Schenkung überreicht werden. Am 22. August 2017 fand ein erstes Vorgespräch mit der Leiterin des Landesarchivs, Frau Dorothea Platz, statt. Sie schlug vor, dass der Bestand des geplanten Frauenarchivs dem Landesarchiv als Schenkung überlassen werden kann. Im Rahmen eines Schenkungsvertrages können die Nutzungs- und Zugangsrechte festgelegt werden. Es wurden auch Möglichkeiten erörtert, wie die bereits im Landesarchiv befindlichen Bestände in das geplante Frauenarchiv eingebunden werden können.

Budgetplan

	2018	2019	Total
<i>Personal</i>	66'693.85	66'693.85	133'387.69
<i>Studien, externe Aufträge</i>	1'500	5'000	6'500
<i>Öffentlichkeitsarbeit</i>	1'000	1'000	2'000
<i>Miet- und Raumaufwand</i>	9'000	9'000	18'000
<i>Mobiliar</i>	2'000	500	2'500
<i>Materialaufwand</i>	2'000	2'000	4'000
<i>Digitalisierungskosten</i>	10'000	5'000	15'000
<i>Betriebsaufwand</i>	2'200	2'200	4'400
Total	94'393.85	91'393.85	185'787.69

Haltung der Gemeindevorsteherung

Die Frauen(rechts)bewegung war und ist ein wichtiger Baustein unserer Gesellschaft. Einerseits hat sie einen wichtigen Teil zur Einführung des Frauenstimmrechtes in unserem Land beigetragen. Andererseits ist sie nach wie vor wichtig, um z.B. der Lohngleichheit, der Gleichbehandlung und vielen weiteren noch nicht verwirklichten Aspekten zu ihrem Recht zu verhelfen.

Der Historische Verein, welcher diese Arbeit wohl auch durchführen könnte, hat bekanntlich weder Kapazitäten noch die finanziellen Mitteln, dieses Archiv in der nächsten Zeit aufarbeiten zu können. Da gerade die Frauen aus dem Anfang der Frauenbewegung ältere Jahrgänge sind, ist ein Aufschub dieser Arbeit nicht möglich.

Die im Antrag angesprochene Infrastruktur kann die Gemeinde Schaan nicht zur Verfügung stellen, es bestehen keine freien Räumlichkeiten in Gemeindeliegenschaften.

Unser diesen Aspekten spricht sich die Gemeindevorsteherung dafür aus, dem Verein Frauen in guter Verfassung einen namhaften Betrag für die Errichtung des Frauenarchivs zukommen zu lassen.

Dem Antrag liegen bei (elektronisch):

- Unterstützungsgesuch
- Grobkonzept

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt einen Betrag von CHF 15'000 als Beitrag für die Errichtung des Frauenarchivs und den dafür notwendigen Nachtragskredit auf den Voranschlag 2018.

Beschluss (einstimmig, 11 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

28 Neubau Jugendherberge Schaan-Vaduz / Genehmigung Projektwettbewerbsgrundlagen, Arbeitsvergabe

Ausgangslage

Die Jugendherberge Schaan-Vaduz wurde 1976 erstellt und 1990/91 mit einer Dachaufstockung erweitert. Das Haus genügt weder konzeptionell noch bautechnisch den heutigen Anforderungen. Somit kann den Bedürfnissen der Gäste nicht mehr entsprochen werden. Dies hat zur Folge, dass die Nachfrage an Beherbergungen zunehmend rückläufig ist. Die Abklärungen haben ergeben, dass es aufgrund der schlechten Bausubstanz und der erheblichen Mängel im betrieblichen Ablauf nicht mehr sinnvoll ist, eine Sanierung vorzunehmen. Der Neubau soll am bestehenden Standort an der Under Rüttigass 6 erstellt werden.

Die Jugendherberge ist Eigentum der Jugendherberge-Stiftung Schaan-Vaduz, welche gemäss Statuten folgenden Zweck hat:

Zweck der Stiftung ist der Bau, Unterhalt und Betrieb einer Jugendherberge. Zur Erreichung dieses Zweckes können alle direkt oder indirekt mit dem Zweck zusammenhängenden Rechtsgeschäfte abgeschlossen und alle Vorkehrungen getroffen werden, welche hierfür notwendig und nützlich sind.

Der Betrieb der Jugendherberge ist an den Verein Schweizer Jugendherbergen übergeben worden, womit vom entsprechenden Fachwissen und den Ressourcen profitiert werden kann.

Nachdem die Gemeinderäte von Schaan und Vaduz den Gesamtkredit von CHF 9.13 Mio. inkl. MwSt. genehmigt haben, kann mit dem Projektwettbewerb begonnen werden. Projektentscheid und Architektenwahl sollen mittels der Auslobung eines nicht offenen Projektwettbewerbs oberhalb der EWRA/WTO Schwellenwerte gefunden werden.

Am bestehenden Standort soll eine Jugendherberge entstehen, die den heutigen Anforderungen und Bedürfnissen der Gäste entspricht. Mit der Durchführung eines Projektwettbewerbes werden zeitgemässe Entwürfe und innovative Ideen für den Neubau der Jugendherberge erwartet. Nebst Berücksichtigung der ortsbaulichen und architektonischen Anforderungen sollen vor allem eine funktionale, kostengünstige und einfache Lösung aufgezeigt werden.

Zwischen den Gemeinden Schaan und Vaduz und der Jugendherberge-Stiftung Schaan-Vaduz wurde eine Vereinbarung getroffen, welche die Gemeinden bevollmächtigt als Bauherren aufzutreten.

Für die Vorbereitung des Projektwettbewerbs wurde die Firma Bau-Data AG beigezogen. Zwischenzeitlich wurden die Grundlagen zur Ausschreibung des Projektwettbewerbs bestehend aus Organisationshandbuch, Wettbewerbsprogramm, Betriebs- und Raumkonzept, Entwurfvertrag Architekt und diversen Plangrundlagen von der Bau-Data AG in Zusammenarbeit mit Vertretern der Schweizerischen Jugendherbergen ausgearbeitet. Diese Grundlagedokumente, in denen die Details beschrieben sind, sind als Beilage angeführt.

Die Kosten zur Durchführung des Projektwettbewerbs belaufen sich auf ca. CHF 250'000.-- und sind Bestandteil des von den Gemeinden bewilligten Verpflichtungskredits.

Dem Antrag liegen bei:

- Organisationshandbuch vom 21.02.2018 (elektronisch)
- Wettbewerbsprogramm vom 21.02.2018 (elektronisch)
- Betriebs- und Raumkonzept vom 21.02.2018 (elektronisch)
- Entwurf Vertrag Architekt (elektronisch)
- Plangrundlagen (elektronisch)
- Vereinbarung vom 23.11.2017 und Vollmacht vom 01.12.2017 (elektronisch)
- Offerte Bau-Data AG vom 20.09.2017(elektronisch)

Antrag

1. Die Projektwettbewerbsgrundlagen bestehend aus dem Organisationshandbuch, dem Wettbewerbsprogramm, dem Betriebs- und Raumkonzept, dem Entwurf Vertrag Architekt und den Plangrundlagen werden genehmigt.
2. Der Auftrag für den Wettbewerbs-Support (Wettbewerb Vorbereitung und Wettbewerb Durchführung) wird an die Firma Bau-Data AG, 9494 Schaan zum Kostendach im Betrag von CHF 53'000.-- inkl. MwSt. vergeben.

Erwägungen

Der Verein Schweizer Jugendherbergen kann bekanntlich auf Grund seiner Statuten nicht direkt finanzielle Mittel für den Neubau einbringen. Er arbeitet aber stark mit. So wurde das Raumprogramm von ihm erstellt, er nimmt Einsitz in die Jury und ist bei den Kontrollarbeiten dabei. Sein gesamtes Know-how muss nicht entschädigt werden, sondern wird zur Verfügung gestellt.

Ursprünglich wurde mit 140 Zimmern geplant, auf Grund der Finanzen musste diese auf 120-125 Zimmer reduziert werden. Dies wurde mit dem Verein Schweizerischer Jugendherbergen geklärt und ist für diese in Ordnung.

Beschluss (einstimmig, 11 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

29 Neubau Feuerwehr- und Sammlungsdepot / Arbeitsvergaben

Ausgangslage

In Anlehnung an das Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Schwellenwerte wurden folgende Arbeiten nach dem Verhandlungsverfahren, bzw. Direktvergabeverfahren ausgeschrieben:

BKP 282.10	Deckenverkleidungen aus Metall
BKP 331.00	Photovoltaikanlage

Der Eingabetermin der Offerten war auf Dienstag, 21. November 2017, 17.00 Uhr bzw. Donnerstag, 08. Februar 2018, 17.00 Uhr festgelegt. Die Offertöffnung erfolgte am Mittwoch, 22. November 2017 resp. Freitag 09. Februar 2018 in der Gemeindebauverwaltung.

Die Offerten wurden vom beauftragten Büro auf deren Inhalt und Preise überprüft und das entsprechende Offertvergleichsformular ausgefüllt.

Dem Antrag liegen bei:

- Zusammenstellung Auftragsvergaben Ausschreibungspaket 6 vom 08.02.2017 (elektronisch)
- Offertöffnungsprotokoll (elektronisch)
- Offertvergleich u. Vergabeantrag (elektronisch)
- Originalofferten

Antrag

1. Für den Neubau Feuerwehr- und Sammlungsdepot werden für die Arbeitsvergaben des Ausschreibungspaketes 6 Finanzmittel in Höhe von Total CHF 167'000.-- freigegeben.
Summe Vergabe-Budget Vergabepaket 6 CHF 167'000.--.
2. Folgende Aufträge werden an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter vergeben:

BKP 282.10 Deckenverkleidungen aus Metall

an die Firma DER MARTE für Decke-Wand-Altbau, 9466 Sennwald, zur Offertsumme von netto CHF 38'080.85 inkl. 7.7 % MwSt.
Summe KV CHF 37'000.00

BKP 331.00 Photovoltaikanlage

an die Firma Büchel-Hoop Photovoltaik AG, 9491 Ruggell, zur Offertsumme von netto CHF 116'329.30 inkl. 7.7 % MwSt.
Summe KV CHF 130'000.00

**Protokollauszug über die Sitzung des
Gemeinderates vom 28. Februar 2018**



Beschluss (einstimmig, 11 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

30 Schulanlage Resch – Erneuerung Gebäudeautomation / Projekt- und Kreditgenehmigung, Arbeitsvergabe

Ausgangslage

Bei der Sanierung der Schulanlage Resch in den Jahren 1997 – 2004 wurde zur Steuerung, Regulierung und Überwachung der haustechnischen Anlagen (Heizungs- und Lüftungsanlagen) eine Gebäudeautomation durch die Firma Siemens Schweiz AG installiert. Die Firma Siemens Schweiz AG, welche auch die jährliche Wartung des Systems durchführt, hat die Gemeindebauverwaltung informiert, dass eine Erneuerung der Gebäudeautomation infolge des Alters der Anlage, geplant werden muss.

Die Gemeindebauverwaltung hat die Firma Planing Elektroingenieur AG, 9491 Ruggell mit der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und der Bauleitung beauftragt. Da es sich um eine Erneuerung einer bestehenden Anlage handelt, konnte die Ausschreibung gemäss ÖAWG mittels eines nicht offenen Verfahrens ausgeschrieben werden.

Die von der Firma Siemens Schweiz AG, Gossau, eingereichte Offerte wurde durch den involvierten Planer auf Inhalt, Einhaltung der Vorgaben und Preis geprüft.

Dem Antrag liegen bei:

- Offertvergleich und Vergabeantrag (elektronisch)
- Offertöffnungsprotokoll (elektronisch)
- Kostenvoranschlag vom 16.02.2018 (elektronisch)
- Aktennotiz ÖAWG Ausschreibungsverfahren (elektronisch)

Antrag

1. Das Projekt Erneuerung der Gebäudeautomation in der Schulanlage Resch “ wird genehmigt, und der im Budget 2018 vorgesehene Betrag von CHF 370'000.-- wird freigegeben.
2. Die Erneuerung der Gebäudeautomation in der Schulanlage Resch wird wie folgt vergeben:

(BKP237) Erneuerung der Gebäudeautomation

an die Siemens Schweiz AG, Gossau, zur Offertsumme von netto CHF 246'475.80 (inkl. 7.7 % MwSt.) *Summe KV CHF 250'000.--*

Beschluss (einstimmig, 11 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

31 Strassen- und Werkleitungsausbau Feldkircher Strasse und Sanierung Unterführung Friedhofkreuzung, Teil West / Projekt- und Kreditbewilligung und Arbeitsvergaben

Ausgangslage

Der Gemeinderat wurde an der Sitzung vom 17. Januar 2018 über der Ausbau der Feldkircher Strasse, Abschnitt Druckerei Gutenberg bis Bierhüsle, informiert.

Ebenfalls an der Gemeinderatssitzung vom 17. Januar 2018, Trakt. 6, hat der Gemeinderat die Projektierungs- und Bauleitungsarbeiten, analog dem Land Liechtenstein als Hauptauftraggeber, an das Ingenieurbüro Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan, vergeben. Das Projekt liegt nun vor und der Baustart ist vom Land Liechtenstein auf Anfang März 2018 terminiert worden.

Die Gemeinde Schaan beteiligt sich am Projekt mit dem Ausbau der gemeindeeigenen Werkleitungen. Die Kanalisation muss nicht neu erstellt werden. Eine Sanierung mittels Kanalroboter für kleinere Schäden und eine Sanierung mittels Inliner sind wesentlich schneller und verkürzen damit die Bauzeit. Bei der Inlinesanierung wird die komplette Leitung mit einem Kunststoffrohr ausgekleidet. Die Wasserleitung wird auf den gesamten Abschnitt durch eine neue Leitung ersetzt. Aufgrund des engen Terminprogramms und der grossen Leitungsdimensionen wurden die Rohrbauarbeiten ausgeschrieben und durch einen privaten Unternehmer ausgeführt. Ebenso wird die Strassenbeleuchtung neu erstellt. Die Ausbauarbeiten können den beigelegten Projektplänen entnommen werden. Die Bruchsteinmauern entlang der Strasse sind in einem schlechten Zustand und müssen ebenfalls saniert werden. Dabei werden die Fugen saniert und der übererdete (ostseitige) Teil wird mit Beton verstärkt. Die Friedhofmauer wird zudem um das Gelände mit Bruchsteinen erhöht. Ein zusätzliches Gelände ist somit hinfällig. Die Lage der Mauern wird nicht verändert.

Die Sanierung der Unterführung beinhaltet zwei Teile. Zum einen werden die Aussenisolation und Abdichtung geprüft und an allenfalls vorhandenen Schadstellen erneuert. Zum anderen werden im Innen- und an den Aufgangsbereichen Änderungen vorgenommen. Die Betonmauern im Aussenbereich werden durch Gelände ersetzt. Somit kann mehr natürliches Tageslicht in die Unterführung gebracht werden. Ebenso wird die Beleuchtung im Innenbereich komplett erneuert und dem heutigen Standard angepasst. Details können der vorgelegten Dokumentation „Unterführung Specki – Duxgass, Analyse und Massnahmenkatalog“ entnommen werden.

Damit die Bauzeit an diesem, für die Gemeinde Schaan, sehr wichtigen Landstrassenabschnitt möglichst gering gehalten werden kann, wurden in der Ausschreibung Vorgaben bezüglich den Terminen und Personal an die Unternehmer gestellt.

Die gesamte Baustelle soll mittels einspurigem Verkehr betrieben werden. Der Verkehr Richtung Nendeln kann die Baustelle passieren, der Verkehr von Nendeln wird über die Industriestrasse umgeleitet. Dementsprechend wird gefordert, dass die beauftragte Unternehmerin mit 2 separaten Gruppen am Strassen- und Werkleitungsausbau arbeitet. Es wurde mit der Firma Frickbau AG vereinbart, dass 2 Strassen- und Werkleitungsbaugruppen, 1 Gruppe für die Sanierung der Unterführung Friedhofkreuzung und 1 Gruppe für die Sanierung der Bruch-

steinmauern anwesend sind. Das Bauprogramm sieht vor, dass die Bauarbeiten bis Ende September abgeschlossen sind.

Im Voranschlag 2018 der Gemeinde Schaan sind Kosten für das Projekt „Strassen- und Werkleitungsausbau Feldkircher Strasse“ von CHF 1'750'000.-- und Kosten für die „Sanierung Unterführung Friedhofkreuzung“ von CHF 550'000.-- budgetiert.

Dem Antrag liegen bei

- Projektmappe „Strassen- und Werkleitungsausbau Feldkircher Strasse“
- Dokumentation Unterführung Friedhofkreuzung (elektronisch)
- Offertvergleich (Total alle Bauherrn / Gemeindeanteil) Feldkircher Strasse (elektronisch)
- Offertvergleich Sanierung Unterführung Friedhofkreuzung (elektronisch)
- Offerte Strassenbeleuchtung Liechtensteinische Kraftwerke (elektronisch)
- Originalofferten Rohrbauarbeiten Wasserleitung
- Offertvergleich Rohrbauarbeiten (elektronisch)
- Vergabevermerk Land Liechtenstein vom 25.01.2018 (elektronisch)

Antrag

1. Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Projekt „Strassen- und Werkleitungsausbau Feldkircher Strasse und Sanierung Unterführung Friedhofkreuzung“.
2. Der Gemeinderat genehmigt den entsprechenden Kredit „Strassen- und Werkleitungsausbau Feldkircher Strasse“ in Höhe von CHF 1'650'000.--.
3. Der Gemeinderat genehmigt den entsprechenden Kredit „Sanierung Unterführung Friedhofkreuzung“ in Höhe von CHF 550'000.--.
4. Der Gemeinderat vergibt die Baumeister-, Pflästerungs- und Belagsarbeiten für das Projekt „Strassen- und Werkleitungsausbau Feldkircher Strasse“ analog dem Land Liechtenstein an die Firma Frickbau AG, Schaan, zur Offertsumme von CHF 736'050.75.

Kostenvoranschlag CHF 809'106.50

5. Der Gemeinderat vergibt die Baumeister-, Pflästerungs- und Belagsarbeiten für das Projekt „Sanierung Unterführung Friedhofkreuzung“ analog dem Land Liechtenstein an die Firma Frickbau AG, Schaan, zur Offertsumme von CHF 159'385.25.

Kostenvoranschlag CHF 164'961.95

6. Der Gemeinderat vergibt die Strassenbeleuchtung für das Projekt „Strassen- und Werkleitungsausbau Feldkircher Strasse“ an die Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan, zur Offertsumme von CHF 74'097.35.

Kostenvoranschlag CHF 75'390.00

7. Der Gemeinderat vergibt die Rohrbauarbeiten Wasserleitung für das Projekt „Strassen- und Werkleitungsausbau Feldkircher Strasse“ an die Firma Nägele Peter Anstalt, Nendeln, zur Offertsumme von CHF 192'464.25.

Kostenvoranschlag CHF 172'320.00

Erwägungen

Der Gemeinderat wird im Zusammenhang mit den Bauarbeiten an der Feldkircher Strasse und der Einmündung Specki / Duxgass über verschiedene weitere Themen informiert.

Friedhof

Mit einem Planentwurf werden geplante Änderungen auf dem Friedhof aufgezeigt (die Traktandierung erfolgt auf die nächste Gemeinderatssitzung):

- Beim Kolumbarium war die Nachfrage sehr gross, dort sind alle Bestattungsmöglichkeiten ausgeschöpft. Ein zweites Kolumbarium wird nördlich des Friedhofsturms geplant. Zudem werden weitere Urnengräber erstellt.
- In den Wegbereichen und bei den Kindergräbern muss Verschiedenes instand gestellt werden, v.a. die Einfassungen.
- Die Behindertentauglichkeit muss so weit als möglich erfüllt werden. Deshalb werden die Hauptwege befestigt, auf den schmalen Seitenwegen bleiben die Kiesoberflächen. Eine Rampe auf den Mittelbereich wird noch geklärt.
- Die Zufahrt beim Haupteingang ist für die modernen Wagen (Überführung) zu eng. Dieser Eingangsbereich wird vergrössert und eventuell mit einer Treppe von Westen her versehen.
- Die Mauer gegen die Feldkircher Strasse wird befestigt.
- Der Friedhof ist noch gross genug. Gerade mit der Tendenz der Feuerbestattung (80 - 90 %) gibt es genügend Platz. Die Gräberfelder, welche als nächste geräumt werden, bleiben vorläufig „grün“.

Anderle-Huus

Beim Anderle-Huus ist die Idee eines „Platzes“ diskutiert worden. Durch die Situation mit Fussgängerstreifen und Trottoirüberfahrt musste diese Idee wieder fallengelassen werden. Nach der Sanierung der Unterführung (Sicherheit für Fussgänger) würde es auf wenig Verständnis stossen, wenn hier nun der Fussgängerstreifen aufgelassen würde. Eine farbliche Gestaltung eines solchen Platzes inkl. Strasse müsste zudem über die ganze Reberastrasse vorgenommen werden. Neu wird nun mit einer Vereinheitlichung der genutzten Materialien eine platzähnliche Situation geschaffen.

Projekt Feldkircher Strasse / Kreuzungsbereich

Es werden folgende Punkte diskutiert:

- Zu den Trottoirüberfahrten wird informiert, dass die Sammelstrassen keine solche erhalten sollen. Die Einmündung Reberastrasse / Duxgass ist eine Ausnahme wegen des Schulweges. Die Specki hingegen ist eine Quartierstrasse, weshalb eine Trottoirüberfahrt erstellt wird. Damit kann die bisherige nicht befriedigende Situation geändert werden.
- Während der Bauarbeiten muss die Feldkircher Strasse einseitig gesperrt werden: die Fahrt von Süden nach Norden bleibt offen, die Gegenrichtung wird über die Industriestrasse geleitet.
Das Quartier Besch kann zu dieser Zeit nicht mit dem ÖV von Norden her erschlossen werden. Es wurden verschiedene Varianten geprüft, z.B. Ampellösung (dafür ist die Strecke zu lang) oder Intensivierung der Plankner Linie (hierfür ist der Fahrtweg Kresta - Rossfeld - St. Peter - Bushof zu weit und würde wohl kaum angenommen). Die Lie-mobil sucht noch nach Wegen, z.B. via Eschner Strasse / Im Zagalzel, was aber gerade für einen Gelenk-Bus schwierig sein dürfte.
- Der Gemeinderatsbeschluss, dass bei „grossen“ Baustellen in den Quartieren, die von Mehr- bzw. Schleichverkehr betroffen sein dürften, Tempo 30 eingeführt, besteht nach wie vor. Dies betrifft insbesondere Im Tröxle, Im Malarsch und die Bahnstrasse sowie Im Kresta. Für die Bewilligung ist das Land zuständig, von dort ist ein „Ja“ zu erwarten.
- Der slowUp wird heuer über die Egerta geführt. Beim Jahrmarkt wird der Verkehr über die Kirchstrasse heruntergeführt und dort verteilt. Die Situation ist auf jeden Fall eine grosse Herausforderung.
- Es ist keine Informationsveranstaltung geplant. Die Information erfolgt über Flyer, die Zeitungen, Blickpunkt etc. Die Lie-mobil informiert selbst auf ihren Kanälen. Zu Beginn wird aber wohl „Chaos“ herrschen.
- Für die Einhaltung der Termine sind einerseits Strafen vorgesehen, andererseits wird in mehreren Gruppen gearbeitet. Es handelt sich auch nicht um eine Totalsanierung, so wird die Kanalisation mit Robotern saniert.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

32 Strassen- und Werkleitungsausbau Steckergass, Landstrasse - Poststrasse / Arbeitsvergabe

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat in den Jahren 2016 und 2017 das Ingenieurbüro Hanno Konrad Anstalt, Schaan, mit den Ingenieurarbeiten für das Bauprojekt Ausbau Poststrasse, Steckergass – Wiesengass, in Anlehnung an die Arbeitsvergaben des Landes Liechtenstein, betraut.

Das Land Liechtenstein hat für ihre Aus- und Rückbauten an der Landstrasse und an der Kreuzung St. Peter ebenfalls das Ingenieurbüro Hanno Konrad Anstalt, Schaan, beauftragt. Die Projektierungsarbeiten sind bereits im Gange.

Damit diese weiteren Bauprojekte gemäss Landesbudget in den Jahren 2019 und 2020 realisiert werden können, muss vorgängig die Steckergass (Landstrasse – Poststrasse) für den Zweirichtungsverkehr ausgebaut werden. Dazu wurden Anpassungsverhandlungen mit der Liechtensteinischen Landesbank geführt. Ihre Längsparkplätze an der Steckergass entfallen und die Strasse kann um ca. 1.50 m breiter ausgebaut werden. Die Liechtensteinische Landesbank hat diesem Vorgehen am 7. August 2017 zugestimmt.

Die Firma Hanno Konrad Anstalt hat für die Gemeinde Schaan bereits die Vorbereitungsarbeiten und das Vorprojekt sowie diverse Anpassungsverhandlungen mit den Liegenschaftsbesitzern am Projekt Steckergass (Landstrasse – Poststrasse) ausgeführt. Für die Weiterbearbeitung zum Bauprojekt ist nun eine weitere Auftragserteilung notwendig. Aufgrund der Projektkenntnisse und in Anlehnung an die Vergaben des Landes Liechtenstein ist es wiederum sinnvoll, sich den Landesausreibungen anzugliedern und somit die günstigen Konditionen zu übernehmen.

Im Voranschlag 2018 der Gemeinde Schaan sind für dieses Bauprojekt CHF 850 '000.-- vorgesehen.

Dem Antrag liegt bei

- Honorarangebot Hanno Konrad Anstalt vom 11. Januar 2018 (elektronisch)

Antrag

Der Gemeinderat vergibt die Bauingenieurleistungen, Phase Bauprojekt für den Strassen- und Werkleitungsausbau Steckergass an die Firma Hanno Konrad Anstalt, Schaan, zur Offertsumme in Höhe von CHF 76'847.00.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

33 Strassen- und Werkleitungsausbau Gapetschstrasse, Ausbau 2018 / Vergabe der Projektierungsarbeiten

Ausgangslage

An der Sitzung vom 01. Juli 2015 genehmigte der Gemeinderat das Konzept für die Strassenraumgestaltung der Gapetschstrasse. Dieses Konzept bildet die Grundlage für den Gesamtausbau der Gapetschstrasse von der Kreuzung Gapetschstrasse / Wiesengass bis zur Marianumstrasse.

Der Ausbau wird in mehreren Etappen ausgeführt. Die Ausbauetappe 2016 ist abgeschlossen und bei der Ausbauetappe 2017 fehlt lediglich noch der Deckbelag. Für die Etappe 2018, beginnend nördlich der Kreuzung Im Rietle bis zur Marianumstrasse stehen die Projektierungsarbeiten an.

Die Ingenieurleistungen Projektierung für die Etappe 2018 wurden im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben. Die Ausschreibung beinhaltet die Projektierung für den Ausbau der Strasse, der Abwasseranlagen, Anlagen der Wasserversorgung und der Strassenbeleuchtung. Hierzu wurden drei Ingenieurbüros zur Offertstellung eingeladen.

Die fristgerecht eingereichten Angebote wurden fachlich und rechnerisch durch die Gemeindebauverwaltung Schaan überprüft.

Dem Antrag liegen bei

- Originalofferten
- Offertöffnungsprotokoll
- Offertvergleich und Vergabeantrag (elektronisch)

Antrag

Der Gemeinderat vergibt die Projektierungsarbeiten für den Strassen- und Werkleitungsausbau Gapetschstrasse, Ausbau 2018, an die Firma Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan, zum Offertpreis in Höhe von CHF 149'287.80.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

34 Verkehrsführung Im Rietacker Süd (Benderer Strasse – Halle Baum – Liechtensteinische Kraftwerke)

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Voranfrage Hotelneubau auf der Parzelle Nr. 1397 (Im Rietacker) durch die Rietacker Anstalt, vertreten durch die Axalo Immobilien AG, wurde der Strassenraum und die bestehenden Werkleitungen im betreffenden Umfeld einer Prüfung unterzogen.

Es wurden verschiedene Varianten für den Ausbau der Strasse „Im Rietacker Süd“ und Verbindungsspanne „Im alten Riet – Im Rietacker“ abgeklärt. Die Varianten basieren auf dem Entwicklungskonzept Äscherle / Rietacker / Altes Riet, Stand 2017. Dieses Entwicklungskonzept wurde letztmals vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 7. Juni 2017, Traktandum Nr. 130, genehmigt.

Da ein Landerwerb bei der Liegenschaft Weilenmann aufgrund der bestehenden Bauten und der für den Garagenbetrieb erforderlichen Senkrechtparkplätze entlang der Strasse kaum möglich ist und auch auf der gegenüberliegenden Seite nur eine „verhältnismässige“ Landabtretung möglich ist, wird die Strasse nur im Einrichtungsverkehr (von Süden nach Norden) betrieben werden können. Ein Trottoir ist nur auf der Westseite möglich (Auslösungsbedarf ein 1.50 m Streifen), ansonsten das Trottoir entlang der Senkrechtparkierung der Garage Weilenmann laufen würde.

Dies ergibt zwar keine komfortable Industriestrasse, aber eine taugliche Lösung solange insbesondere die westlich anstossenden Grundstücke nicht oder nur extensiv bebaut sind. Ausserdem sind die Zufahrten des Rietackers von der Benderer Strasse ebenfalls suboptimal. Alex Risch ist mit der erforderlichen Landablösung einverstanden. Michael Weilenmann mit der Einspurigkeit ebenso.

Die Baumhalle muss noch bis 2020 bestehen bleiben, bis das Kulturgüterdepot verlagert werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Hotel voraussichtlich stehen, sodass die neue Strasse dann realisiert werden kann.

Die OPK vertritt die Auffassung, dass der 2 m Breite für die neue Strasse erforderliche Streifen des Grundstücks Nr. 1397 ausgelöst werden sollte. Das sog. Baumhallengrundstück Nr. 1475 wird durch die neue Strasse um 4.8 m geschmälert. Da künftig bei einer Bebauung gegen Süden nur ein Mindeststrassenabstand von 4 m einzuhalten ist und nicht ein Grenzabstand von 10 m (bei 22 m GH) wird die Bebaubarkeit dieses Grundstücks gegenüber der bisherigen Situation nicht wesentlich eingeschränkt.

Nach Zustimmung zum Konzept Rietacker Süd durch den Gemeinderat kann mit den Landerwerbsverhandlungen begonnen und die Detailprojektierung in Angriff genommen werden.

Dem Antrag liegt bei

- Plan Konzept Rietacker Süd 1: 500 (elektronisch)

Antrag

1. Der Gemeinderat genehmigt das Konzept Rietacker Süd vom 6. November 2017.
2. Der Gemeinderat erteilt der Gemeindebauverwaltung den Auftrag zur Durchführung der nötigen Landerwerbsverhandlungen.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

36 Lieferung Fahrzeug (Pick-Up) für Gemeindeforstwerkhof / Vergabe des Lieferauftrages

Ausgangslage

Das jetzige Fahrzeug des Forstwerkhofes (Land Rover Defender) wurde im 2008 in Betrieb genommen. Es genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr und muss ersetzt werden.

Für die Anschaffung eines entsprechenden neuen Fahrzeuges wurden durch den Gemeindeforstwerkhof gemeindeintern 4 Offerten von Schaaner Garagenunternehmern eingeholt.

Alle vier Schaaner Garagen reichten ihre Offerten fristgerecht ein. Die Offerten wurden fachlich und rechnerisch überprüft; neben dem Preis wurden auch Angaben über Zweckmässigkeit, Motordaten (Treibstoffverbrauch, CO₂-Ausstoss, etc.), Brückengrösse sowie Garantie- und Serviceleistungen eingefordert.

Der Forstwerkhof beantragt, den Lieferauftrag an die Garage Walter Kaiser, Schaan, zu vergeben. Beim Fahrzeug handelt es sich um einen ISUZU Pick-Up D-Max, der, wie gewünscht, über ein automatisches Getriebe verfügt.

Vergleichstabelle

	ISUZU Pick-UP	Toyota Hilux	Mitsub. L200	Mercedes X Klass
Preis Netto inkl. MwSt.	34'579.75	39'850.00	35'235.00 (Kurze Brücke)	37'900.00

Bei den anderen Kriterien (Zweckmässigkeit, Unterhalt, Service, Leistung, etc.) sind die eingegangenen Offerten gleichwertig oder es bestehen nur geringe Unterschiede.

Im Voranschlag 2018 ist die Lieferung des Fahrzeuges mit CHF 35'000.-- berücksichtigt.

Dem Antrag liegen bei

- Originalofferten
- Technische Beschreibungen / Prospekte

Antrag

Der Auftrag für die Lieferung des Dienstfahrzeuges wird an die Garage Walter Kaiser, Schaan, zum Preis von CHF 34'579.75.-- (inkl. MwSt.) vergeben.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

39 Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Daten- schutzgesetzes sowie die Abänderung weiterer Gesetze

Ausgangslage

Einleitung

Der „Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Datenschutzgesetzes sowie die Abänderung weiterer Gesetze“ (im Folgenden kurz als Vernehmlassungsbericht bezeichnet) ist von der Regierung am 19. Dezember 2017 zur Kenntnis genommen worden und bei der Gemeinde am 22. Dezember 2017 eingelangt. Die Vernehmlassungsfrist ist auf den 28. Februar 2018 festgelegt worden. Es ist eingangs festzuhalten, dass diese Frist in Anbetracht der Wichtigkeit des vorliegenden Gesetzes für die Gemeinden und ihre Arbeit wie auch für die genealogische Forschung der Gemeinden als äusserst kurz zu bezeichnen ist.

Die Gemeinde Schaan befasst sich zwar seit Sommer 2017 stellvertretend für alle Gemeinden mit der Umsetzung der DSGVO, unterstützt von Dr. Philipp Mittelberger, Batliner-Wanger-Batliner. Dennoch ist eine solch kurze Vernehmlassungsfrist für ein solch wichtiges Gesetz nicht nachvollziehbar, zumal die Regierung im Landtag (Landtagssitzung vom 03. Mai 2017, Kleine Anfragen) die Vorlage eines neuen Gesetzes auf die zweite Hälfte 2017 in Aussicht gestellt hat.

Die Gemeinden sind zudem nicht nur im „normalen“ täglichen Geschäft von diesem Thema betroffen, sondern auch im Bereich der genealogischen Forschung. Das Datenschutzgesetz im Bereich Gemeindepolizei ist nochmals speziell, da dieser Bereich nicht zum „normalen“ täglichen Geschäft gezählt wird, sondern separat und verschärft abgehandelt wird.

Die Stellungnahme gliedert sich deshalb in zwei Teile:

- Stellungnahme aus Sicht der Gemeinde Schaan
- Stellungnahme aus Sicht der Stiftung Familienforschung und Dorfchronik.

Die Stellungnahme aus Sicht der Gemeinde wurde von der Gemeinde Schaan zusammen mit Dr. Philipp Mittelberger für alle Gemeinden gemeinsam erarbeitet, da die Gemeinde Schaan auch die Umsetzung der DSGVO für alle Gemeinden in die Hand genommen hat.

Die Stellungnahme aus Sicht der Stiftung Familienforschung und Dorfchronik wurde für alle Gemeinden gemeinsam durch Dr. Marie-Theres Frick erarbeitet. Hier zeichnete primär die Gemeinden Vaduz, unterstützt von der Gemeinde Schaan, verantwortlich.

Stellungnahme aus Sicht der Gemeinde Schaan

1. Allgemeines

Bei der DSGVO handelt es sich um eine sehr komplexe und abstrakte Materie. Die Formulierungen in der DSGVO sind zum Teil nur schwer verständlich und langatmig. Dies wirkt sich auch auf die Formulierung der Bestimmungen der Regierungsvorlage aus.

Dies wird noch dadurch verschärft, dass in Liechtenstein auch der Übernahmebeschluss in das EWR-Abkommen, das Datenschutzgesetz, Datenschutzregelungen in Spezialgesetzen (und die DSRL-PJ für Auslegungsfragen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit) nebeneinander zu berücksichtigen sind, wie die Regierung auf Seite 14 des Vernehmlassungsberichtes betont.

Insgesamt muss ein Gesetz dem Bestimmtheitsgrad gemäss der EMRK entsprechen. Die Regierungsvorlage weist einen so hohen Abstraktions- und Komplexitätsgrad auf, dass dies zum Teil in Frage gestellt werden kann.

Die DSGVO stellt nicht darauf ab, ob eine Datenverarbeitung in kleinen und mittleren Unternehmen oder bei einer Gemeinde stattfindet. Eine einheitliche Handhabung der Bestimmungen zur DSGVO auch im Rahmen des Datenschutzgesetzes wird in Zukunft zentral sein. Deshalb sollten Hilfestellungen für die Praxis durch das Amt für Justiz im Sinne von Auslegungshilfen zur Verfügung gestellt werden. Auch die Datenschutzstelle (DSS) selbst ist gefordert, sowohl Verantwortliche wie auch Auftragsverarbeiter zu unterstützen.

Schliesslich ist auch das Verhältnis des neuen Datenschutzgesetzes zur Spezialgesetzgebung nicht geklärt. An verschiedenen Stellen weist die Regierung auf die Spezialgesetzgebung hin, die jedoch soweit ersichtlich nicht angepasst wird. An anderen Stellen wird ausnahmsweise explizit auf andere Gesetze Bezug genommen (siehe Art. 34 der Vorlage). Mit anderen Worten ist das Verhältnis zur Spezialgesetzgebung zu klären. Die Gemeinden sind von dieser Frage betroffen: neben Regelungen im Gemeindegesetz ist auch das Archivgesetz, das Polizeigesetz, das Steuergesetz, das Volksrechtgesetz etc. zu beachten. Es ist dringend zu klären, ob solche Gesetze ebenfalls angepasst werden müssen. So enthält das Gemeindegesetz in Art. 121a zwar eine generelle Bestimmung über den Datenschutz. Diese sieht vor, dass die zuständigen Gemeindebehörden befugt sind, die Personendaten zu bearbeiten die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Welche Daten dies sind wird offengelassen. Von der Verordnungskompetenz nach Art. 121a Abs. 3 GemG wurde bisher nicht Gebrauch gemacht. Somit wurde zwar mit Art. 121a ein Rahmen geschaffen, der jedoch noch konkretisiert werden muss.

Alles in allem ist festzuhalten, dass es sich um einen gelungenen Gesetzesentwurf handelt, der aber mit Auslegungshilfen durch das Amt für Justiz und Vorgaben durch die DSS praktikabel gemacht werden muss. Grundsätzlich muss auf Behörden-, d.h. auf Gemeindeebene, auch ein gewisses Vertrauensprinzip gegeben sein, und die Tätigkeit der Behörden soll nicht praktisch verunmöglicht oder nicht nachvollziehbar eingeschränkt werden.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 ist etwas irreführend. Denn wie die Regierung auf Seite 14 der Vorlage betont, müssen zu gewissen Bereichen und Fragestellungen folgende Grundlagen parallel berücksichtigt werden: DSGVO, Übernahmebeschluss in das EWR Abkommen, Datenschutzgesetz, Datenschutzregelung in Spezialgesetzen und DSRL-PJ. Am Wichtigsten ist dabei die DSGVO selbst, die in Art. 1 erwähnt werden sollte, da dieses Gesetz nur in Abhängigkeit zur DSGVO gilt. Auch wenn Art. 1 aus der Rezeptionsvorlage übernommen wurde, sollte Art. 1 Abs. 1 in diesem Sinne ergänzt werden, damit auch dem Nicht-Fachmann ersichtlich ist, was in der Einleitung des Vernehmlassungsberichtes erklärt wurde. In diesem Sinne wird vorgeschlagen, Abs. 1 dahingehend zu ändern, dass dieses Gesetz in Ergänzung der DSGVO zu sehen ist (worauf an verschiedenen anderen Gesetzesstellen auch verwiesen wird).

Nach Art. 1 Abs. 2 gehen spezifische Bestimmungen über den Datenschutz den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Wie schon im Rahmen von Abs. 1 sollte auch hier das Verhältnis zur DSGVO definiert werden. Da das Gesetz sich grundsätzlich nach der DSGVO zu richten hat, gilt dies auch für Spezialgesetze. Somit sollte Abs. 2 wie folgt ergänzt werden: "Spezifische Bestimmungen über den Datenschutz gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor, wenn sie den Anforderungen der DSGVO entsprechen."

In Zukunft gibt es eine Datenschutz-Folgenabschätzung. Diese bedeutet, dass das Risiko für die Verletzung von Rechten bei einer Verarbeitung abgeschätzt werden muss. Wenn diese Abschätzung zum Ergebnis kommt, dass ein hohes Risiko für eine mögliche Verletzung von Rechten natürlicher Personen besteht, ist eine Datenschutzfolgenabschätzung vorzunehmen. Dies betrifft Unternehmen wie auch Behörden. Kommt diese Folgenabschätzung zum Ergebnis, dass das Risiko nicht gesenkt werden kann, ist die Datenschutzbehörde zu konsultieren (Art. 36 DSGVO). Die Folgenabschätzung löst das Instrument der Vorabkontrolle ab, das in der Richtlinie vorgesehen (nicht aber in liechtensteinisches Recht übernommen worden) war. Nach den Guidelines on Data Protection Impact Assessment der Artikel 29 Gruppe ist keine Folgenabschätzung nötig, wenn für die Verarbeitung eine Rechtsgrundlage besteht, wobei auf die "standards of the GDPR" verwiesen wird. (Guidelines on Data Protection Impact Assessment (DPIA) and determining whether processing is "likely to result in a high risk" for the purposes of Regulation 2016/679 (WP 248) Seite 11 unter Verweis auf Art. 35 Abs. 10). Die Literatur schliesst hieraus, dass dies nur für eine Rechtsgrundlage gelten kann, die nach Inkrafttreten der DSGVO geschaffen wurde (Nolte / Werkmeister, in Gola: Rn 71 f. zu Art. 35).

Schlussfolgerung: eine Datenschutz-Folgenabschätzung bei Gemeinden kann vermieden werden, wenn es nationale Rechtsgrundlagen entsprechend den Vorgaben der DSGVO gibt. Diese müssen aber erst noch im Rahmen der Spezialgesetzgebung geschaffen werden.

Zu **Art. 2 Abs. 1** ist festzustellen, dass nicht nur Organe der Gemeinden öffentliche Stellen sind, sondern die Gemeinden als solche ebenfalls. Die Bezeichnung "Gemeinden" ist ausreichend. Es besteht kein Grund, zusätzlich von "Organen der Gemeinden" zu sprechen. Zwar gibt es Organe der Gemeinden, die in Gesetzen explizit erwähnt werden, wie die Einwohnerkontrollen, die Gemeindesteuerkasse oder die Gemeindepolizei, im Rahmen der DSGVO kommt diesen Organen jedoch keine eigene Funktion zu, sodass der Begriff "Gemeinden" ausreichend ist.

Art. 4 zur Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume ist zu begrüßen. Die Gemeinden haben diesbezüglich in den vergangenen Jahren gute Erfahrungen gemacht. Die Wahrnehmung des Hausrechts, die in Art. 4 Abs. 1 genannt wird, ist in der Tat für die Praxis sehr wichtig. Ebenso ist der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen als besonders wichtig in der Praxis anzusehen. Damit werden wichtige Punkte in das Gesetz aufgenommen.

Art. 5 Abs. 2 ist zu begrüßen, der bestimmt, dass für mehrere öffentliche Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Grösse ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden kann. Dies entspricht auch der Rezeptionsvorlage (§ 5 Abs. 3). Auffällig ist, dass gemäss Abs. 3 nur die berufliche Eignung Grundlage der Benennung sein soll. Dabei ist unklar, was hiermit genau gemeint ist. Wenn einzig auf die Eignung abgestellt wird, stellt dies einen Verstoß gegen Art. 37 Abs. 5 DSGVO dar. Dieser schreibt verpflichtend vor, dass der Datenschutzbeauftragte auf Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt wird, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Art. 39 genannten Aufgaben. Mit anderen Worten wird in Art. 5 Abs. 3 vom verpflichtenden Text der DSGVO abgewichen, was jedoch nicht zulässig ist. Der Datenschutzbeauftragte nimmt eine wichtige Rolle ein. Dieser Rolle sollte auch in Liechtenstein nachgekommen werden. Ansonsten droht eine Lücke zu entstehen, die unbedingt zu vermeiden ist.

Art. 7, der sich auf § 7 der Rezeptionsvorlage stützt, wird begrüßt.

Wie schon bei Art. 5 Abs. 3 fällt bei **Art. 11 Abs. 2** auf, dass bloss die Eignung als entscheidendes Kriterium für die Erfüllung der Aufgaben aufscheint. Wie bei Art. 5 ist auch hier darauf hinzuweisen, dass dies nicht genügt. Es wird sehr oft auf die Rezeptionsvorlage verwiesen. So auch hier, wobei dies nach Angaben auf Seite 38 angepasst auf die liechtensteinischen Verhältnisse erfolgt. Auffällig ist, dass in § 11 Abs. 1 der Rezeptionsvorlage auch eine erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten genannt wird und insbesondere auch auf einschlägige Berufserfahrung im Rahmen des Datenschutzrechts. Dass diese Anforderungen angepasst auf die liechtensteinischen Verhältnisse nicht bestehen sollen, verwundert. Dies, da es für liechtensteinische Verhältnisse in diesem europäischen Kontext keine Sonderrolle geben kann. Es geht hier einzig um die Umsetzung europäischer Vorgaben, die im Übrigen auch in Art. 53 Abs. 2 DSGVO mit der Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde umschrieben wird. Die Abstellung auf eine erforderliche persönliche und fachliche Eignung steht damit im Widerspruch zur DSGVO und ist damit anzupassen. Sinn und Zweck der DSGVO ist eine Stärkung des Datenschutzes und eine Harmonisierung in Europa. Wenn nun Liechtenstein das einzige Land ist, in dem der Leiter der Datenschutzstelle oder auch Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen nach Art. 5 der Vorlage niedrigere Erfordernisse zu erfüllen haben als dies in anderen Ländern der Fall ist, wird dies zu einem „forum shopping“ führen. Auch dies widerspricht der Idee der DSGVO.

Die Aufgaben der DSS gemäss **Art. 14** sind, wie schon einleitend bemerkt, zentral. Die DSGVO, aber auch die DSRL-PJ und der vorliegende Gesetzesentwurf bringen zahlreiche wichtige Änderungen für die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter mit sich. Dabei wird nicht danach unterschieden, ob es um kleine Verantwortliche, wie dies bei den Gemeinden fast durchwegs der Fall ist, geht oder nicht. Mit anderen Worten sind sowohl die Verantwortlichen aber auch die Auftragsverarbeiter sehr auf Unterstützung und Sensibilisierung durch die DSS angewiesen. In diesem Sinn wird speziell Ziffer 4 von Art. 14 Abs. 1 ausdrücklich be-

grüsst. Wie schon einleitend erwähnt, muss der neue Gesetzestext praktikabel sein. Dazu sind nicht nur Anleitungen im Sinne der Sensibilisierung wichtig. Die Sensibilisierung sollte unbedingt auch durch eine kompetente Beratung ergänzt werden. In diesem Sinne sollte in Art. 14 die Beratung von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern explizit als eigene Aufgabe aufgenommen werden. Dies auch, weil nur die DSS Einsitz im Europäischen Datenschutzausschuss hat und gehalten ist, relevante Informationen an die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter weiterzugeben. Sie verfügt somit über Informationen, die die Gemeinden gar nicht haben können.

Nach **Art. 16 Abs. 2** letzter Satz kann die DSS den Verantwortlichen auch davor warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen in diesem Gesetz enthaltene und andere auf die jeweilige Datenverarbeitung anzuwendende Vorschriften über den Datenschutz verstossen. Dies gilt nicht im Rahmen der DSGVO, sondern im Rahmen der DSRL-PJ. Eine solche Warnung ist zu begrüssen, da sie eine Beratung impliziert.

Art. 16 Abs. 5 der Vorlage wird ausdrücklich begrüsst. Wie schon erwähnt, werden Verantwortliche wie auch Auftragsverarbeiter auf eine Beratung durch die DSS angewiesen sein. Eine Beratung und Unterstützung der Datenschutzbeauftragten mit Rücksicht auf deren typischen Bedürfnissen wird in diesem Sinne ausdrücklich befürwortet. Dazu gehört auch die Möglichkeit der Abberufung eines Datenschutzbeauftragten.

Im Rahmen von **Art. 20 Abs. 2** ist eine ganze Reihe von angemessenen und spezifischen Massnahmen zu treffen, die nicht abschliessend ist ("insbesondere"). Eine solche Bestimmung mag für ein Grossunternehmen mit einer eigenen Informatikabteilung praktikabel sein. Bei den Gemeinden ist dies jedoch nicht der Fall. Deshalb sollte, wie schon in der Einleitung erwähnt, eine Unterstützung für die Praxis geschaffen werden. Zuständig wäre wohl die DSS.

Bei **Art. 21 ist Abs. 1 Ziff. 6** von spezieller Relevanz für die Gemeinden und wird als solcher begrüsst.

Art. 23, der thematisch dem bestehenden Art. 23 DSG entspricht und denselben Themenbereich regelt, wird in der Praxis sehr wichtig sein. Hier ist jedoch bei Abs. 3 zu erwähnen, dass in diesen Bestimmungen so viele Verweise auf andere Bestimmungen vorhanden sind, dass es zum Verständnis in der Praxis eine Anleitung durch das Amt für Justiz brauchen wird. Alternativ sollte der Gesetzestext vereinfacht werden.

Art. 24 regelt die Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses und damit auch den Personalbereich der Gemeinden. Das Gemeindepersonal wird in Abs. 8 Ziff. 6 ausdrücklich genannt. Damit wird eine bisher bestehende Gesetzeslücke geschlossen. Die Bestimmung ist von Seiten der Gemeinden sehr zu begrüssen.

Insgesamt ist noch einmal zu wiederholen, dass Art. 24 begrüsst wird und der Regierung zuzustimmen ist, dass hiermit die Öffnungsklausel des Art. 88 DSGVO umgesetzt wird.

Das Archivwesen gilt ohne Zweifel als eine Aufgabe im öffentlichen Interesse. Derzeit wird das Archivwesen der Gemeinden in Art. 21 ff. Archivgesetz speziell geregelt. Es mag sein, dass das Archivgesetz in Folge der DSGVO anzupassen ist. Das Archivwesen der Gemeinden wird auch in Zukunft als eine Aufgabe von öffentlichem Interesse zu qualifizieren sein. Damit fallen die Gemeinden unter **Art. 26** der Vorlage. Zu Art. 26 Abs. 1 Satz 2 ist festzuhalten, dass die

Gemeindearchive personell und auch in Sachen des Fachwissens nicht so ausgestattet sind, dass sie selbständig angemessene und spezifische Massnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäss Art. 20 Abs. 2 Satz 2 vorsehen können. In diesem Sinne und auch im Sinne einer landesweit einheitlichen Handhabung der Bestimmung wird es unumgänglich sein, dass die DSS zu den zehn Punkten von Art. 20 Abs. 2 konkrete Richtlinien erlässt. Ohne eine Mitwirkung durch die DSS droht Art. 26 Abs. 1 Satz 2 totus Buchstabe zu werden. Anzufügen bleibt, dass in den Gemeinden insbesondere Gesundheitsangaben im Bereich Personal verarbeitet werden. Im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten müssen diese dann auch zum Teil archiviert werden, weshalb die Gemeinden unter Art. 26 der Vorlage fallen. Nicht vergessen werden darf zudem im Bereich Archivwesen die historische Aufgabe der Gemeinden, welche dem Datenschutz nicht zum Opfer fallen darf, sondern als höheres Interesse zu gewichten ist.

Im Rahmen von **Art. 31** Abs. 1 Ziff. 2 trifft den Verantwortlichen die Pflicht durch geeignete und technische und organisatorische Massnahmen eine Verwendung der Daten zu anderen Zwecken auszuschliessen (siehe Erläuterung auf Seite 72). Dabei sollen die bestehenden technischen Möglichkeiten berücksichtigt werden. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass es Verantwortliche gibt, die dem nicht ohne Unterstützung von einer anderen Seite nachkommen können. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass bei den Gemeinden dieses Knowhow in einer umfassenden Weise vorhanden ist. Deshalb wäre es auch hier im Sinne der Schaffung von Synergien, wenn zu diesem Teil eine Unterstützung durch die DSS vorhanden wäre.

Bei **Art. 32** ist Satz 2 von Abs. 1 zu begrüssen. Die Löschung dürfte generell in der heutigen Praxis nur selten gelebt werden. Die Löschung ist demgemäss eine grosse Anforderung an die Verantwortlichen. Deshalb ist die Ausnahme, dass anstelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung treten kann, aus Anwendersicht zu begrüssen. Eine Löschung von Daten widerspricht zudem grundsätzlich dem Prinzip der Unveränderlichkeit eines (elektronischen) Archives.

Art. 33, der eine Einschränkung des Widerspruchsrechts gegenüber öffentlichen Stellen begründet, ist ebenfalls zu begrüssen. Allerdings wäre es wünschenswert, dass eine Liste von Rechtsvorschriften, die eine Verarbeitung verpflichtend vorsehen, erstellt wird. Die Erstellung einer solchen Liste wäre sicher im Sinne einer einheitlichen Praxis.

Die **DSRL-PJ** wird in der Gesetzesvorlage ebenfalls umgesetzt. Die Komplexität und Abstraktheit des Gesetzes ist auch hier gegeben. Aus Sicht der Gemeinden ist es zentral, dass die gesetzlichen Regelungen praktikabel sein werden. Dies gilt im Bereich der DSRL-PJ für die Gemeindepolizei. Die Gemeinden verfügen im Bereich der Gemeindepolizei nicht über die notwendigen Ressourcen, um die vorgeschlagenen Bestimmungen in die Praxis umzusetzen. Es stellt sich die Frage, ob zwei verschiedene Standards z.B. im Rahmen der Datensicherheit grundsätzlich zielführend sind. Dazu ist zu berücksichtigen, dass die Gemeindepolizei nicht ausschliesslich im Bereich der DSRL-PJ tätig ist. Somit ist für die Gemeindepolizei auch die DSGVO und das damit verbundene Gesetz anwendbar. Wenn es als nötig erachtet wird, dass hier zwei unterschiedliche Standards eingeführt werden, muss auch in diesem Bereich eine Anleitung erstellt sein, was für Mischformen gilt. Es ist nicht realistisch, dass die Gemeindepolizei während ihrer Tätigkeit zwei verschiedene Hüte trägt und je nach Tätigkeit sich an den Regeln der DSRL-PJ oder an den Regeln nach der DSGVO orientiert.

Insgesamt erscheint die Richtlinie für die Gemeinden nur sehr schwierig umzusetzen. Die entsprechenden Bestimmungen sind nicht verhältnismässig. Hier sollte eine Lösung gefunden werden, damit die neuen gesetzlichen Vorgaben praktikabel sind. Aus Sicht der Gemeinden ist fraglich, ob eine so umfassende Regelung wie in Art. 40 – 79 wirklich nötig ist. Es sollte überlegt werden, ob nicht Teile dieser zahlreichen Bestimmungen im Bereich der Umsetzung der DSGVO verschmolzen werden können. Dies wäre für die Praxis viel einfacher.

Der hohe Abstraktionsgrad der Regierungsvorlage zeigt sich auch im Teil zur Umsetzung der Richtlinie 2016/680 (DSRL-PJ). **Art. 40** der Vorlage bestimmt, dass die Vorschriften dieses Teils für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Verwaltungsstraftaten zuständigen öffentlichen Stellen gilt, soweit sie Daten zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgabe verarbeiten. Welche öffentlichen Stellen hiermit gemeint sind, wird offengelassen. In den Erläuterungen zu Art. 40 ist auf Seite 82 nachzulesen, dass dies beispielsweise die Landespolizei oder die Staatsanwaltschaft sind. Weitere Behörden werden nicht genannt. Auch wenn Art. 40 dem § 45 der Rezeptionsvorlage entspricht und obwohl die Erläuterungen zu Art. 40 teils wortgleich zu den Erläuterungen zu § 45 der Rezeptionsvorlage sind, ist dies nicht befriedigend (siehe Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11325 vom 24.02.2017: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung eines Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU-DSAnbUG-EU) S. 110 f.).4).

Es mag sein, dass solch abstrakte Bestimmungen in Deutschland dem Bestimmtheitsgebot genügen können. Das Gebot der Rechtssicherheit verlangt jedoch, dass man weiss, was gilt. So sollten die öffentlichen Stellen, die in Art. 40 genannt werden, explizit aufgezählt werden. So ist davon auszugehen, dass auch die Gemeindepolizei unter diese Bestimmung fällt (siehe auch Art. 64 c und Art. 64 d Gemeindegesetz und Bericht und Antrag 114/2016, S. 19 ff.).

Zudem sollte klar definiert werden, wann für diese öffentlichen Stellen die Richtlinie und wann die Regelungen der DSGVO massgebend sind. Die Erwähnung auf Seite 83, dass die Regelungen der DSGVO "im Übrigen" gelten, ist nicht ausreichend.

In **Art. 43 Abs. 2** werden geeignete Garantien definiert (s. Ziff. 1 - 8). Hier stellt sich die Frage, ob solche Garantien nicht Allgemeinmassnahmen zur Datensicherheit im Sinne von Art. 59 darstellen und somit keinen eigenen Stellenwert haben. So sind die Pseudonymisierung in Ziff. 6 oder die Verschlüsselung in Ziff. 7 Massnahmen zur Datensicherheit. Solch geeignete Garantien machen nur dann Sinn, wenn sie einen Mehrwert zu Art. 59, der allgemeinen Bestimmungen zur Datensicherheit, enthalten.

Im selben Sinn stellt sich bei **Art. 45** die Frage zu den geeigneten Garantien. Eine unbefugte Kenntnisnahme oder eine getrennte Verarbeitung sind ebenfalls allgemeine Massnahmen zur Datensicherheit, die sowieso zu beachten sind. Es stellt sich auch hier die Frage des Mehrwertes.

Die Gemeindepolizei ist sicher als ein Verantwortlicher zu qualifizieren. Es sollte definiert werden, in welchen Fällen die Gemeindepolizei in den jeweiligen Gemeinden für sich allein oder gemeinsam mit der Gemeindepolizei der anderen Gemeinden ein gemeinsamer Verantwortlicher nach Art. 58 darstellt.

Ebenso sollte definiert werden, wann die Gemeindepolizei zusammen mit der Landespolizei als ein gemeinsam Verantwortlicher im Sinne von Art. 58 zu qualifizieren ist. Dabei sollte die Aufgabenverteilung zwischen den gemeinsam Verantwortlichen in Art. 58 entsprechend den Ressourcen erfolgen. Ganz allgemein sollte bei der Umsetzung der Richtlinie darauf geachtet werden, dass ein hohes Schutzniveau für betroffene Personen erreicht wird und unnötige Bürokratie vermieden wird.

Stellungnahme aus Sicht der Stiftung Familienforschung und Dorfchronik

Dieser Teil Stellungnahme beschäftigt sich mit der Anwendung und den Auswirkungen der DSGVO und des neuen Datenschutzgesetzes auf die wissenschaftliche Forschung, insbesondere auf die genealogische Forschung in Liechtenstein.

Die Forschung im Bereich der Genealogie hat in Liechtenstein eine lange Tradition, sie ist ein wichtiger Teil der liechtensteinischen Heimatgeschichte. In einem kleinen Gemeinwesen ist das Wissen um verwandtschaftliche Beziehungen im täglichen privaten und beruflichen Umgang wichtig. Dementsprechend ist auch das Interesse und das Bedürfnis der Bevölkerung an der genealogischen Forschung sehr gross.

In den vergangenen vierzig Jahren haben fast alle Gemeinden eigene Familienchroniken veröffentlicht, die die Stämme der liechtensteinischen Familien bis ins 16. Jahrhundert zurück erfassen. In Triesenberg, Schaan, Ruggell, Eschen und Vaduz wurden eigene Stiftungen oder Vereine gegründet, die von den Gemeinden finanziert werden und die Aufgabe haben, die genealogischen Daten der Bürgerinnen und Bürger zu erheben, zu verwalten und vor allem auch zu veröffentlichen. Neben den in Buchform publizierten Familienchroniken stellen Triesenberg und Ruggell diese Daten auch elektronisch bzw. online zur Verfügung. In weiteren Gemeinden ist die online-Publikation in Planung. Es besteht ferner ein Projekt, die einzelnen Datenbanken der Gemeinden resp. Stiftungen / Vereine zu vernetzen und eine gemeindeübergreifende Datenbank für genealogische Daten zu schaffen, die dann auch öffentlich zugänglich gemacht werden soll. Den liechtensteinischen Gemeinden war und ist die genealogische Forschung immer ein grosses Anliegen. Sie haben in den letzten Jahren Beträge in Millionenhöhe in die genealogische Forschung investiert.

Durch die Übernahme der DSGVO wird die genealogische Forschung erheblich erschwert. Die DSGVO ist auf personenbezogene Daten lebender Personen, nicht aber auf Daten verstorbener Personen anwendbar. Die bestehenden genealogischen Datenbanken im Land enthalten neben den Daten verstorbener Personen auch tausende Datensätze von lebenden Personen. Daher stellen sich folgende Fragen: Unter welchen Voraussetzungen dürfen diese Datenbanken in Bezug auf lebende Personen gemäss DSGVO rechtmässig weiterhin genutzt, weitergeführt werden und vor allem veröffentlicht werden? In zwei Gemeinden sind die Daten bereits online gestellt, in anderen Gemeinden ist die online-Publikation in Planung.

Die Vorsteherkonferenz hat aus diesem Grund bereits mit Schreiben vom 23. August 2017 dem Justizministerium ihre Besorgnis über die Auswirkungen der DSGVO auf die genealogische Forschung zum Ausdruck gebracht und die Abklärung ihrer Fragen gefordert. Sie hat informiert, dass es nicht möglich ist, die Zustimmung jeder einzelnen Person, deren Daten verarbeitet werden, einzuholen, weil der administrative Aufwand dafür zu hoch ist und erfahrungsgemäss die Zahl der Rückmeldungen der angeschriebenen Personen gering ist. Die

Vorsteherkonferenz ersuchte um Abklärung, welche Möglichkeiten bestehen, entsprechende nationale Regelungen zu schaffen, um das Sammeln und Publizieren von personenbezogenen Daten im Bereich der genealogischen Forschung im bestehenden Rahmen weiterhin zu ermöglichen.

Sowohl das Justizministerium als auch das Amt für Justiz hatten zugesagt, das Anliegen zu überprüfen und den gesetzgeberischen Spielraum, den die DSGVO den einzelnen Staaten gewährt, soweit als möglich auszunützen.

Der nun vorliegende Vernehmlassungsbericht enthält keinerlei Ausführungen zur Problematik der genealogischen Forschung. Das Anliegen der Vorsteherkonferenz wird mit keinem Wort erwähnt.

Zwar wurden in Art 25 DSGVO Regelungen für die Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken geschaffen. Diese betreffen aber ausschliesslich besondere Kategorien von personenbezogenen Daten, zu denen der grösste Teil der genealogischen Daten gerade nicht zählt und für die daher die allgemeinen Regeln des Art 6 DSGVO gelten. Unter besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten versteht die DSGVO Daten zur rassistischen und ethnischen Herkunft, politischen Meinungen, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische und biometrische Daten, Gesundheitsdaten und Daten zum Sexualleben und der sexuellen Orientierung.

Am 29. Januar 2018 fand eine Besprechung zwischen dem Amt für Justiz und Vertretern der Vorsteherkonferenz sowie Vertretern verschiedener Institutionen, die sich mit wissenschaftlicher Forschung befassen, statt. Es wurden dabei dem Amt für Justiz nochmals die Bedeutung der historischen Forschung, insbesondere der Genealogie und die Dringlichkeit von Ausnahmeregelungen dargelegt.

Das Amt für Justiz sagte zu, einen Vorschlag für eine entsprechende gesetzliche Regelung auszuarbeiten.

Mit E-Mail vom 14. Februar 2018 teilte das Amt für Justiz mit, dass mit Art 6 Abs 1 lit f DSGVO für Private eine ausreichende gesetzliche Grundlage für eine rechtmässige Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die wissenschaftliche und historische Forschung bestehe. Voraussetzung ist ein „berechtigtes Interesse“ des Verantwortlichen an der Datenverarbeitung, wobei es sich dabei um ein individuell-privates Interesse handeln muss. Unter dem berechtigten Interesse kann jedes ideelle oder wirtschaftliche Interesse verstanden werden. Darunter fällt auch die wissenschaftliche Forschung und damit auch die Genealogie. Eine Grenze stellen die überwiegenden Interessen oder Grundrechte der betroffenen Person dar. Eine Abwägung zwischen den Interessen des Verarbeiters und des Betroffenen ist vorzunehmen.

Das Amt für Justiz kommt zum Schluss, dass für Private, dazu zählen die Stiftungen für Dorfchronik und Ahnenforschung in Schaan, Ruggell, Eschen und Vaduz sowie der Verein Ahnenforschung und Familienchronik Triesenberg, Art 6 Abs 1 lit f DSGVO eine genügende gesetzliche Grundlage bestehe und es keiner gesetzlichen Anpassungen aufgrund der DSGVO bedürfe.

Die Gemeinden als öffentliche Stellen können sich gemäss Amt für Justiz auf die Rechtfertigungsgründe der Art 6 Abs 1 lit c (Verarbeitung zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht) oder lit e (Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt) stützen, wobei für die beiden Rechtfertigungsgründe eine nationale gesetzliche Grundlage erforderlich ist, die das Amt für Justiz in Art 12 Abs 2 lit f GemG (die Förderung des sozialen, kulturellen und religiösen Lebens) sieht. Anpassungsbedarf bestehe hinsichtlich Art 121a GemG.

Die Gemeinde Schaan hat die Ausführungen des Amts für Justiz zur Kenntnis genommen, hat aber massive Bedenken, dass Art 6 Abs 1 lit f DSGVO (Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses) als Rechtfertigungsgrund für Private und Art 12 lit f GemG als gesetzliche Grundlage für Art 6 Abs 1 lit e DSGVO als Rechtfertigungsgrund für öffentliche Stellen ausreichen, um die genealogischen Datenbanken rechtmässig weiterzuführen oder aufzubauen und die Ergebnisse der genealogischen Forschung in Bezug auf lebende Personen (online) veröffentlichen zu können.

Erwägung 160 der DSGVO erwähnt die Forschung im Bereich der Genealogie ausdrücklich, womit klargestellt ist, dass die Genealogie unter den Forschungsbegriff des DSGVO fällt.

Art 6 Abs 1 der DSGVO nennt sechs Rechtfertigungsgründe, unter denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten rechtmässig ist. Für die Verarbeitung von Daten der genealogischen Forschung kommen die nachstehenden in Frage:

- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für eine oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben,
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in der Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde,
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Die Einwilligung jeder betroffenen Person einzuholen ist im Bereich der Ahnenforschungsprojekte, die die Stiftungen resp. Gemeinden betreiben, aufgrund der grossen Anzahl Personen nicht möglich. Der administrative Aufwand dafür ist zu gross.

Der Rechtfertigungsgrund gemäss Art 6 Abs 1 lit f, die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses, setzt als einziger eine Abwägung zwischen dem Interesse des Verarbeiters und dem Interesse der betroffenen Person voraus. Das Erfordernis der Interessenabwägung ist jedoch für die Rechtsanwender mit vielen Unsicherheiten belastet und wird in der DSGVO auch nicht konkretisiert. Welches Interesse den Vorrang hat, können letztlich nur die Aufsichtsbehörden und im Instanzenweg die Gerichte entscheiden. Bis dahin bleibt aber für jeden Verantwortlichen die Unsicherheit, welches Interesse überwiegt, ob letztlich die Verarbeitung der Daten rechtmässig war und was dies für Folgen hat.

Die Gemeinden als öffentliche Stellen dürfen Daten verarbeiten, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs 1 lit e DSGVO). Dazu muss aber innerstaatlich eine entsprechende gesetzliche Grundlage vorhanden sein. Gemäss Art 12 Abs 2 lit f GemG fällt folgende Aufgabe in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden „die Förderung des sozialen, kulturellen und religiösen Lebens“. Ob diese gesetzliche Grundlage allein ausreicht, dass die Gemeinden genealogische Forschung betreiben und veröffentlichen, ist fraglich.

Die strenge datenschutzrechtliche Praxis und die Erfahrungen mit den Datenschutzbehörden im Bereich genealogische Forschung, lassen erhebliche Zweifel aufkommen, ob die DSGVO ohne innerstaatliche zusätzliche Bestimmungen für die genealogische Forschung ausreicht, um - wie von der Vorsteherkonferenz gefordert - die Ahnenforschungsprojekte wie bisher weiterführen und veröffentlichen zu können, ohne dass die Einwilligung jeder betroffenen Person eingeholt werden muss.

Wenn Art 6 Abs. 1 lit f DSGVO als Grundlage für die genealogische Forschung Privater ausreicht, wie das Amt für Justiz erläutert hat, fragt es sich, warum im österreichischen Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 ein spezieller Artikel über die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke (§7) geschaffen wurde, der u.a. den Fall regelt, dass die Einholung der Einwilligung der betroffenen Personen mangels Erreichbarkeit unmöglich ist oder sonst einen unverhältnismässigen Aufwand bedeutet.

In Liechtenstein besteht unbestreitbar seit langem ein öffentliches Interesse an der genealogischen Forschung. Zur Wahrung dieses Interesses muss es möglich sein, genealogische Daten zu verarbeiten. Die genealogische Forschung ist ein wesentlicher Bestandteil der Geschichtsforschung, die Familienchroniken sind ein Kulturgut von gesellschaftlich nicht zu unterschätzender Bedeutung. Gerade in der heutigen globalisierten Welt gewinnt die kulturelle Identität eines Gemeinwesens immer mehr an Bedeutung. Die Förderung des historischen Bewusstseins, die Erforschung und Dokumentation unserer Geschichte, das Wissen um unsere Herkunft sind wichtige soziale und politische Aufgaben und somit von öffentlichen Interesse. Die Familienchroniken sind Teil dieser Aufgabe, die die Gemeinden mit viel Einsatz und finanziellen Engagement wahrnehmen.

Die Ahnenforschungsstiftungen wurden von den jeweiligen Gemeinden gegründet und werden von diesen finanziert mit dem Auftrag, Ahnenforschung über die Bürger und Bürgerinnen der jeweiligen Gemeinden zu betreiben. Die Stiftungen bzw. Vereine erfüllen als Private Aufgaben im öffentlichen Interesse. Auch nicht-staatliche Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, können den Rechtfertigungsgrund von Art 6 Abs 1 lit e DSGVO für sich in Anspruch nehmen.

Die Gemeinde Schaan erkennt die klare Notwendigkeit, dass für einen solchen Rechtfertigungsgrund (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO) eine entsprechende nationale Rechtsgrundlage geschaffen werden muss oder, wenn man sich auf Art 12 Abs 2 lit f GemG stützen will, dieser zu ergänzen ist.

Dem Antrag liegen bei (elektronisch)

- Schreiben der Vorsteherkonferenz vom 23. August 2017
- Schreiben des Amtes für Justiz vom 27. September 2017
- Stellungnahme des Amtes für Justiz vom 14. Februar 2018

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die Stellungnahme.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

40 **Stellungnahme der Sportkommission der Gemeinde Schaan zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Sportgesetzes und des Beschwerdekommisionengesetzes (Anpassung der Sportförderungsstrukturen)**

Ausgangslage

Am 19. Dezember 2017 verabschiedete die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Sportgesetzes und des Beschwerdekommisionengesetzes. Die Sportkommission wurde beauftragt, sich mit dem Vernehmlassungsbericht zu befassen und eine Stellungnahme abzugeben.

Stellungnahme

Die Gemeinde Schaan kann der Vorlage nur insoweit zustimmen, als es um Fördergelder des Landes geht. Mit dem neu geschaffenen Art. 5 Abs. 2 im Sportgesetz ist eine Koordination der Sportförderung der Gemeinden mit derjenigen des Landes und der Dachorganisation der Liechtensteinischen Sportverbände vorgesehen. Diesbezüglich wird in der Vorlage ausgeführt, dass von Seiten des Landes die Stabsstelle für Sport für diese Koordinationsaufgabe zuständig ist und die Koordination insbesondere die verschiedenen Aktivitäten der Gemeinden wie etwa Gemeindegasttage, Aktivwochen usw. im Bereich des Sports umfasst. So wie der Artikel formuliert ist, sieht es danach aus, als ob die Gemeinden diese Koordination vorzunehmen haben. Zudem ist auch unklar, ob sich diese Koordination auch auf eine allfällige Ausschüttung von Gemeindebeiträgen an Sportvereine bezieht.

In der Gemeinde Schaan ist die Sportkommission für die Berechnung der Vereinsbeiträge (Sportvereine) zuständig. Die Sportkommission orientiert sich dabei an den Richtlinien für die Schaaner Vereine betreffend die Gewährung von Vereinsbeiträgen vom 25. Februar 2016. Wenn nun neu, gemäss Formulierung im Gesetzestext, die Gemeinden bzw. einzelne Kommissionen auf Gemeindeebene auch noch für die Koordination mit Land und der Dachorganisation der Liechtensteinischen Sportverbände zuständig sein werden, dann führt dies zu einem unnötigen bürokratischem Aufwand. Hinzukommt, dass dies ein Eingriff in die Gemeindeautonomie darstellt. So ist auch in Art. 5 Abs. 1 1. Satz festgehalten, dass die Sportförderung soweit sie das Interesse der Gemeinde berührt, Aufgabe der Gemeinde ist.

Falls die Regierung dennoch eine Koordination auch hinsichtlich der Ausschüttung von Gemeindebeiträgen an Sportvereine vorsieht, kann die Gemeinde Schaan einer solchen Gesetzesanpassung nicht zustimmen. Vielmehr soll Art. 5 Abs. 2 so ausgestaltet werden, dass das Land – und nicht die Gemeinden – für die Koordination zuständig ist und dass sich diese Koordination lediglich auf Aktivitäten und Veranstaltungen und nicht auf die im Interesse der Gemeinden stattfindenden Ausrichtungen von finanziellen Beiträgen an Sportvereine der Gemeinden bezieht.

Des Weiteren sieht bereits das bisherige Sportgesetz in Art. 11 Abs. 2 Bst. g eine Verordnungskompetenz der Regierung zur Koordination der Aufgaben zwischen Gemeinden und Land vor, allerdings hat sie bisher keinen für die Gemeinden spürbaren Gebrauch davon gemacht. Die Gemeinden sollen weiterhin unabhängig vom Land entscheiden können, welche finanziellen Beiträge an Sportvereine ausgeschüttet werden.

Hingegen würde eine Koordinationssitzung aller Gemeindesportkommissionen mit der Stabstelle Sport, hinsichtlich geplanter Sport-Grossveranstaltungen, bereits vor Jahresbeginn begrüsst. Die Koordination müsste jedoch von der Stabstelle Sport ausgehen.

Die Regierung wird gebeten, entsprechende Anpassungen in der Vorlage zur Abänderung des Sportgesetzes vorzunehmen.

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die Stellungnahme.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

Informationen

1. Baumpflanzaktion

Am 13. März findet die nächste Baumpflanzaktion mit den Gemeindeschulen Schaan statt, und zwar im Bereich Unter Rüttigass und Tröxlegass. Zudem werden beim Fussballplatz Sträucher gepflanzt. Ob Birnbäume gepflanzt werden können, muss geklärt werden, da diese eine Breite von ca. 7 m benötigen.

2. Kletterhalle

Die Gemeinden Schellenberg und Ruggell haben dem Projekt bereits zugestimmt. Bei Schellenberg wurde zudem beschlossen, der Regierung zu empfehlen, dass künftige Projekte alleine vom Land und der Standortgemeinde zu bezahlen sind. Bei einem solchen Finanzierungsschlüssel dürfte es aber keine Sportprojekte mehr geben. Der Sinn eines Sportstättenkonzeptes ist, dass alle dabei sind. Als Variante wäre noch die Alleinfinanzierung durch das Land denkbar. Es ist schlussendlich auch so, dass bei finanziellen Problemen die Standortgemeinde mit einer Halle dasteht, welche sie nicht benötigt. Dass die Standortgemeinde alleine für den Unterhalt zuständig ist, ist ok.

Auf Grund der Finanzhoheit und Gemeindeautonomie ist es nicht möglich, dass die Mehrheit der Gemeinden beschliesst, statt wie hier die Zustimmung aller Gemeinden notwendig ist. Sollte ein solcher Weg einmal beabsichtigt sein, müsste dies via Gesetz gelöst werden, wie z.B. bei den Löhnen der Lehrpersonen.

Zu Beginn der Diskussionen um das Sportstättenkonzept wurde über einen Finanzierungsschlüssel von 50 % Land und 50 % Gemeinden gesprochen, was dann aber wegen der damaligen Sparmassnahmen nicht verwirklicht wurde. In den Gesprächen zu diesem Projekt wurde dann von einem Finanzierungsschlüssel 40 % Land, 20 % Standortgemeinde und 40 % andere Gemeinden ausgegangen. Grundsätzlich muss aber festgehalten werden, dass es bei der Finanzierungsdiskussion wohl nicht rein um das Geld gehen kann, sondern sicher auch andere Faktoren mitspielen.

Schaan, 15. März 2018

Gemeindevorsteher Daniel Hilti: _____